

2015**Ausgegeben zu Bonn am 15. Mai 2015****Nr. 14**

Tag	Inhalt	Seite
7. 5.2015	Verordnung zu den 2012 beschlossenen Änderungen des Protokolls von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (Seehaftungsbeschränkungsverordnung – SeeHBV)	506
25. 3.2015	Bekanntmachung zu dem Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs	510
25. 3.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs	510
25. 3.2015	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Protokolls über die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen sowie über das Außerkrafttreten des Zusatzprotokolls zu diesem Protokoll	511
27. 3.2015	Bekanntmachung des deutsch-usbekischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	511
27. 3.2015	Bekanntmachung der deutsch-indischen Vereinbarung über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung	513
1. 4.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	515
1. 4.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Seearbeitsübereinkommens, 2006, der Internationalen Arbeitsorganisation	516
1. 4.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks	517
1. 4.2015	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-kolumbianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	518
8. 4.2015	Bekanntmachung des deutsch-bolivianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	518
10. 4.2015	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen	520
10. 4.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe	525
10. 4.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption	525
10. 4.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	526
10. 4.2015	Bekanntmachung zu dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	526
10. 4.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	527
10. 4.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	527
27. 4.2015	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum	528

**Verordnung
zu den 2012 beschlossenen Änderungen des Protokolls von 1996
zur Änderung des Übereinkommens von 1976
über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen
(Seehaftungsbeschränkungsverordnung – SeeHBV)**

Vom 7. Mai 2015

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 zu dem Protokoll von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (BGBl. 2000 II S. 790) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die am 19. April 2012 vom Rechtsausschuss der Internationalen Seeschiff-fahrts-Organisation mit der EntschlieÙung LEG.5(99) beschlossenen und am 8. Dezember 2013 als angenommen geltenden Änderungen des Protokolls von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen werden hiermit in Kraft gesetzt. Die EntschlieÙung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 2015 in Kraft. Am selben Tag treten die Änderungen des Protokolls von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen nach Artikel 8 Absatz 8 dieses Protokolls für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 2015

Der Bundesminister
der Justiz und für Verbraucherschutz
Heiko Maas

2012 beschlossene Änderungen
des Protokolls von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976
über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen
(Änderungen der in Artikel 3 des Protokolls von 1996 aufgeführten Haftungshöchstbeträge)
(Entschließung LEG.5(99))

2012 Amendments to the Protocol of 1996
to Amend the Convention on Limitation of Liability for Maritime Claims, 1976
(Amendments to the limitation amounts set out in article 3 of the 1996 LLMC Protocol)
(Resolution LEG.5(99))

Amendements de 2012 au Protocole de 1996
modifiant la Convention de 1976
sur la limitation de la responsabilité en matière de créances maritimes
(Amendements aux montants de limitation
prévus à l'article 3 du Protocole LLMC de 1996)
(Résolution LEG.5(99))

(Übersetzung)

The Legal Committee at its ninety-ninth session,

Recalling Article 33(b) of the Convention on the International Maritime Organization (hereinafter referred to as the "IMO Convention") concerning the functions of the Committee,

Mindful of Article 36 of the IMO Convention concerning rules governing the procedures to be followed when exercising the functions conferred on it by or under any international convention or instrument,

Taking into consideration article 8 of the Protocol of 1996 to amend the Convention on Limitation of Liability for Maritime Claims, 1976 (hereinafter referred to as the "1996 LLMC Protocol") concerning the procedures for amending the limitation amounts set out in article 3 of the 1996 LLMC Protocol,

Having considered amendments to the limitation amounts proposed and circulated in accordance with the provisions of article 8(1) and (2) of the 1996 LLMC Protocol,

1. adopts, in accordance with article 8(4) of the 1996 LLMC Protocol, amendments to the limitation amounts set out in article 3 of the 1996 LLMC Protocol, as set out in the annex to this resolution;
2. determines, in accordance with article 8(7) of the 1996 LLMC Protocol, that these amendments shall be deemed to have been accepted at the end of a period of 18 months after the date of notification unless, prior to that date, not less than one-fourth of the States that were Contracting States on the date of

Le Comité juridique, à sa quatre-vingt-dix-neuvième session,

Rappelant l'article 33 b) de la Convention portant création de l'Organisation maritime internationale (ci-après dénommée la «Convention portant création de l'OMI»), qui a trait aux fonctions du Comité,

Ayant à l'esprit l'article 36 de la Convention portant création de l'OMI, qui a trait aux procédures que doit suivre le Comité juridique lorsqu'il exerce des fonctions qui lui ont été attribuées aux termes ou en vertu d'une convention internationale ou de tout autre instrument,

Tenant compte de l'article 8 du Protocole de 1996 modifiant la Convention de 1976 sur la limitation de la responsabilité en matière de créances maritimes (ci-après dénommé le «Protocole LLMC de 1996»), qui a trait à la procédure de modification des montants de limitation prévus à l'article 3 dudit protocole,

Ayant examiné les amendements aux montants de limitation qui ont été proposés et diffusés conformément aux dispositions de l'article 8 1) et 2) du Protocole LLMC de 1996,

1. adopte, conformément à l'article 8 4) du Protocole LLMC de 1996, les amendements aux montants de limitation prévus à l'article 3 du Protocole LLMC de 1996, tels qu'ils figurent en annexe à la présente résolution;
2. décide, conformément à l'article 8 7) du Protocole LLMC de 1996, que ces amendements seront réputés avoir été acceptés à l'expiration d'un délai de 18 mois après la date de leur notification, à moins que, durant cette période, un quart au moins des États qui étaient des États contractants au moment de

Auf seiner neunundneunzigsten Tagung –

im Hinblick auf Artikel 33 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (im Folgenden als „IMO-Übereinkommen“ bezeichnet) betreffend die Aufgaben des Rechtsausschusses,

eingedenk des Artikels 36 des IMO-Übereinkommens betreffend Vorschriften über die anzuwendenden Verfahren bei der Wahrnehmung der ihm durch oder aufgrund eines internationalen Übereinkommens oder einer sonstigen Übereinkunft übertragenen Aufgaben,

unter Berücksichtigung des Artikels 8 des Protokolls von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (im Folgenden als „Protokoll von 1996“ bezeichnet) betreffend die Verfahren zur Änderung der in Artikel 3 des Protokolls von 1996 aufgeführten Haftungshöchstbeträge,

nach Beratung über die Änderungen der Haftungshöchstbeträge, die in Übereinstimmung mit Artikel 8 Absätze 1 und 2 des Protokolls von 1996 vorgeschlagen und übermittelt worden sind –

1. beschließt der Rechtsausschuss nach Artikel 8 Absatz 4 des Protokolls von 1996 die in der Anlage zu dieser Entschließung aufgeführten Änderungen der in Artikel 3 des Protokolls von 1996 aufgeführten Haftungshöchstbeträge,
2. bestimmt der Rechtsausschuss nach Artikel 8 Absatz 7 des Protokolls von 1996, dass diese Änderungen nach Ablauf einer Frist von 18 Monaten nach dem Tag der Notifikation als angenommen gelten, sofern nicht vor diesem Zeitpunkt mindestens ein Viertel der Staaten, die zur Zeit der Beschlussfas-

the adoption of these amendments have communicated to the Secretary-General that they do not accept these amendments;

3. further determines that, in accordance with article 8(8) of the 1996 LLMC Protocol, these amendments deemed to have been accepted in accordance with paragraph 2 above shall enter into force 18 months after their acceptance;
4. requests the Secretary-General, in accordance with article 14(2)(a)(v) of the 1996 LLMC Protocol, to transmit certified copies of the present resolution and the amendments contained in the annex thereto to all States which have signed or acceded to the 1996 LLMC Protocol;
5. further requests the Secretary-General to transmit copies of the present resolution and its annex to the Members of the Organization which have not signed or acceded to the 1996 LLMC Protocol.

l'adoption de ces amendements ne fassent savoir au Secrétaire général qu'ils ne les acceptent pas;

3. décide en outre que, conformément à l'article 8 8) du Protocole LLMC de 1996, les amendements réputés avoir été acceptés conformément au paragraphe 2 ci-dessus entreront en vigueur 18 mois après leur acceptation;
4. prie le Secrétaire général, conformément à l'article 14 2) a) v) du Protocole LLMC de 1996, de transmettre des copies certifiées conformes de la présente résolution et des amendements qui y sont annexés à tous les États qui ont signé le Protocole LLMC de 1996 ou y ont adhéré;
5. prie en outre le Secrétaire général de transmettre des copies de la présente résolution et de son annexe aux Membres de l'Organisation qui n'ont pas signé le Protocole LLMC de 1996 ou n'y ont pas adhéré.

sung über diese Änderungen Vertragsstaaten waren, dem Generalsekretär mitgeteilt hat, dass es diese Änderungen nicht annimmt,

3. bestimmt der Rechtsausschuss ferner, dass diese nach Nummer 2 als angenommen geltenden Änderungen nach Artikel 8 Absatz 8 des Protokolls von 1996 18 Monate nach ihrer Annahme in Kraft treten,
4. ersucht der Rechtsausschuss den Generalsekretär, nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Protokolls von 1996 beglaubigte Abschriften dieser EntschlieÙung und der in ihrer Anlage enthaltenen Änderungen allen Staaten zu übermitteln, die das Protokoll von 1996 unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind,
5. ersucht der Rechtsausschuss den Generalsekretär ferner, Abschriften dieser EntschlieÙung und ihrer Anlage den Mitgliedern der Organisation zu übermitteln, die das Protokoll von 1996 nicht unterzeichnet haben oder ihm nicht beigetreten sind.

Annex
Amendments
of the Limits of Liability
in the Protocol of 1996
to Amend the Convention
on Limitation of Liability
for Maritime Claims, 1976

Article 3 of the 1996 LLMC Protocol is amended as follows:

in respect of claims for loss of life or personal injury,

the reference to:

- “2 million Units of Account” shall read “3.02 million Units of Account”;
- “800 Units of Account” shall read “1,208 Units of Account”;
- “600 Units of Account” shall read “906 Units of Account”;
- “400 Units of Account” shall read “604 Units of Account”;

in respect of any other claims,
the reference to:

- “1 million Units of Account” shall read “1.51 million Units of Account”;
- “400 Units of Account” shall read “604 Units of Account”;
- “300 Units of Account” shall read “453 Units of Account”;
- “200 Units of Account” shall read “302 Units of Account”.

Annexe
Amendements
aux limites de responsabilité prévues
dans le Protocole de 1996
modifiant la Convention de 1976
sur la limitation de la responsabilité
en matière de créances maritimes

L'article 3 du Protocole LLMC de 1996 est modifié comme suit:

s'agissant des créances pour mort ou lésions corporelles,

la référence à:

- «2 millions d'unités de compte» est remplacée par «3,02 millions d'unités de compte»;
- «800 unités de compte» est remplacée par «1 208 unités de compte»;
- «600 unités de compte» est remplacée par «906 unités de compte»;
- «400 unités de compte» est remplacée par «604 unités de compte»;

s'agissant de toutes les autres créances,
la référence à:

- «1 million d'unités de compte» est remplacée par «1,51 million d'unités de compte»;
- «400 unités de compte» est remplacée par «604 unités de compte»;
- «300 unités de compte» est remplacée par «453 unités de compte»;
- «200 unités de compte» est remplacée par «302 unités de compte».

Anlage
Änderungen
der Haftungshöchstbeträge
im Protokoll von 1996
zur Änderung
des Übereinkommens von 1976
über die Beschränkung der Haftung
für Seeforderungen

Artikel 3 des Protokolls von 1996 wird wie folgt geändert:

Für Ansprüche wegen Tod oder Körperverletzung wird

- die Angabe „2 Millionen Rechnungseinheiten“ ersetzt durch „3,02 Millionen Rechnungseinheiten“;
- die Angabe „800 Rechnungseinheiten“ ersetzt durch „1 208 Rechnungseinheiten“;
- die Angabe „600 Rechnungseinheiten“ ersetzt durch „906 Rechnungseinheiten“;
- die Angabe „400 Rechnungseinheiten“ ersetzt durch „604 Rechnungseinheiten“;

für sonstige Ansprüche wird

- die Angabe „1 Million Rechnungseinheiten“ ersetzt durch „1,51 Millionen Rechnungseinheiten“;
- die Angabe „400 Rechnungseinheiten“ ersetzt durch „604 Rechnungseinheiten“;
- die Angabe „300 Rechnungseinheiten“ ersetzt durch „453 Rechnungseinheiten“;
- die Angabe „200 Rechnungseinheiten“ ersetzt durch „302 Rechnungseinheiten“.

**Bekanntmachung
zu dem Rahmenübereinkommen der WHO
zur Eindämmung des Tabakgebrauchs**

Vom 25. März 2015

Die Tschechische Republik* hat am 10. Januar 2013 bezugnehmend auf die Erklärung von Uruguay vom 17. Juli 2012 (vgl. die Bekanntmachung vom 15. Januar 2013, BGBl. II S. 167) eine weitere Erklärung zu Artikel 5 Absatz 3 des Rahmenübereinkommens der WHO vom 21. Mai 2003 zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (BGBl. 2004 II S. 1538, 1539) abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Februar 2015 (BGBl. II S. 323).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 25. März 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung des Artikels 8
des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs**

Vom 25. März 2015

Die Änderung vom 10. Juni 2010 des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (BGBl. 2013 II S. 139, 140, 143) wird nach Artikel 121 Absatz 5 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (BGBl. 2000 II S. 1393, 1394) für

Costa Rica am 5. Februar 2016

Tschechische Republik* am 12. März 2016
nach Maßgabe einer Auslegungserklärung zu Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e
des Statuts

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Februar 2015 (BGBl. II S. 300).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Statut und seinen Änderungen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 25. März 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des Protokolls über die Internationale Kommission
für das Zivilstandswesen
sowie über das Außerkrafttreten
des Zusatzprotokolls zu diesem Protokoll**

Vom 25. März 2015

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 31. Dezember 2014 dem Außenminister der Schweizerischen Eidgenossenschaft als Verwahrer ihre Kündigung des Protokolls vom 25. September 1950 über die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen (BGBl. 1974 II S. 915, 916) sowie des Zusatzprotokolls vom 25. September 1952 zu diesem Protokoll (BGBl. 1974 II S. 915, 917) notifiziert.

Nach Artikel 3 der Geschäftsordnung der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen vom 19. September 2001* wird die Kündigung der Protokolle somit zum 30. Juni 2015 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Oktober 2013 (BGBl. II S. 1538).

* Der Text der o. g. Geschäftsordnung vom 19. September 2001 ist auf der Webseite der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen <http://www.ciec1.org/> einsehbar, zu finden unter „Statuts de la CIEC“.

Berlin, den 25. März 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des deutsch-usbekischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 27. März 2015

Das in Taschkent am 6. Februar 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2013 – 2014 ist nach seinem Artikel 6

am 6. Februar 2015

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. März 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Marion Edel

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Usbekistan
über Finanzielle Zusammenarbeit
2013 – 2014**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Usbekistan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Usbekistan beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Verhandlungen über die Entwicklungszusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan am 24. und 25. Juni 2013 in Bonn –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Usbekistan oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam ausgewählten Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Finanzierungsbeiträge von bis zu 8 Millionen Euro für das Vorhaben „Modernisierung der medizinischen Multiprofil-Zentren“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für kleinere nichtstaatliche Unternehmen oder als Maßnahme zur Erhöhung des Wohlstands der Bevölkerung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.
2. Finanzierungsbeiträge von bis zu 1 Million Euro für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung für das unter Nummer 1 genannte Vorhaben.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorha-

ben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für kleine nichtstaatliche Unternehmen oder als Maßnahme zur Erhöhung des Wohlstands der Bevölkerung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag gewährt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Usbekistan zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen beziehungsweise der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(3) Die Regierung der Republik Usbekistan, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Republik Usbekistan, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Republik Usbekistan stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Usbekistan erhoben werden.

(2) Die Regierung der Republik Usbekistan befreit Waren, Arbeiten und Dienstleistungen, die im Rahmen der Umsetzung dieses Abkommens eingeführt werden, von Zollgebühren, ausgenommen Gebühren für die Zollabfertigung, die unmittelbar durch Projektträger auf usbekischer Seite getragen werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Usbekistan überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Ver-

kehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Im Zusammenhang mit der Umsetzung oder Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens auftretende Fragen werden durch gemeinsame Konsultationen und Verhandlungen geklärt.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Taschkent am 6. Februar 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Neithart Höfer-Wissing

Für die Regierung der Republik Usbekistan
Schavkat Abidshanowitsch Tulyaganov

Bekanntmachung der deutsch-indischen Vereinbarung über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung

Vom 27. März 2015

Die in Berlin am 25. März 2015 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung ist nach ihrem Artikel 8

am 25. März 2015

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 27. März 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Indien –

in Anbetracht der Schwierigkeiten, auf die Familienangehörige, die dem Haushalt von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung angehören, stoßen, wenn sie eine Erwerbstätigkeit ausüben möchten,

in der Erkenntnis, dass viele Familienangehörige, insbesondere Ehepartner, den Wunsch haben können, in dem Staat zu arbeiten, in dem das Mitglied einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung dienstlich tätig ist,

von dem Wunsch geleitet, die Ausübung der Erwerbstätigkeit solcher Familienangehöriger im Empfangsstaat zu erleichtern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vereinbarung

1. bezeichnet der Ausdruck „Mitglied einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung“ jeden entsandten Beschäftigten des Entsendestaats in einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Empfangsstaat;
2. bezeichnet der Ausdruck „Familienangehöriger“ den Ehepartner beziehungsweise die Ehepartnerin des Mitglieds einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung sowie unverheiratete, wirtschaftlich abhängige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die im Einklang mit den Gesetzen des Empfangsstaats in ständiger häuslicher Gemeinschaft mit dem Mitglied der diplomatischen oder konsularischen Vertretung leben;
3. bezeichnet der Ausdruck „Erwerbstätigkeit“ jede Art der bezahlten Berufstätigkeit.

Artikel 2

Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit

(1) Den Familienangehörigen wird auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und in Übereinstimmung mit den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen gestattet, im Empfangsstaat eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Ungeachtet der nach dieser Vereinbarung gewährten Erlaubnis finden die im Empfangsstaat geltenden berufsspezifischen Rechtsvorschriften Anwendung.

(2) Eine Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat ist grundsätzlich nur für den Zeitraum gültig, in dem das Mitglied der diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Empfangsstaat dienstlich tätig ist.

(3) Bei jedem Wechsel der Erwerbstätigkeit ist eine neue Erlaubnis erforderlich.

(4) Der Empfangsstaat behält sich das Recht vor, die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in bestimmten Bereichen zu verweigern, sofern nationale Interessen berührt sind.

Artikel 3

Verfahren

Die diplomatische Vertretung des Entsendestaats übermittelt der Protokollabteilung des Außenministeriums des Empfangsstaats per Verbalnote im Namen des Familienangehörigen einen Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Artikel 4

Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Genießen Familienangehörige nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder anderen anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaats, so gilt diese Immunität nicht für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Artikel 5

Immunität von der Strafrechtsbarkeit

(1) Im Fall von Familienangehörigen, die im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder aufgrund einer anderen anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkunft Immunität von der Strafrechtsbarkeit des Empfangsstaats genießen, finden die Bestimmungen über die Immunität von der Strafrechtsbarkeit des Empfangsstaats auch in Bezug auf Handlungen Anwendung, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit stehen. Der Entsendestaat prüft beim Vorliegen einer schweren Straftat jedoch auf Antrag des Empfangsstaats in gebührender Weise, ob er auf die Immunität des betroffenen Familienangehörigen von der Strafrechtsbarkeit des Empfangsstaats verzichten soll.

(2) Der Entsendestaat prüft ebenfalls in gebührender Weise, ob auf die Immunität des Familienangehörigen von der Strafvollstreckung verzichtet werden soll.

Artikel 6

Steuer- und Sozialversicherungssystem

Familienangehörige unterliegen im Hinblick auf ihre Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat dem Steuer-, Sozialversicherungs- und Devisenkontrollsystem dieses Staats, sofern nicht andere völkerrechtliche Übereinkünfte, die für beide Vertragsparteien verbindlich sind, dem entgegenstehen.

Artikel 7

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung der Vereinbarung und ihrer Änderungen werden erforderlichenfalls im Wege gegenseitiger Konsultationen beigelegt.

Artikel 8

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

Geschehen zu Berlin am 25. März 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher Sprache, in Hindi und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen Wortlauts und des Wortlauts in Hindi ist der englische Wortlaut maßgeblich.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Markus Ederer

Für die Regierung der Republik Indien

Subrahmanyam Jaishankar

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)**

Vom 1. April 2015

Das Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) (BGBl. 1974 II S. 565, 566), wird nach seinem Artikel 11 Absatz 2 für

Saudi-Arabien

am 13. Januar 2016

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Januar 2013 (BGBl. II S. 160).

Berlin, den 1. April 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Seearbeitsübereinkommens, 2006,
der Internationalen Arbeitsorganisation**

Vom 1. April 2015

I.

Das Seearbeitsübereinkommen, 2006, der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Februar 2006 (BGBl. 2013 II S. 763, 765) wird nach seinem Artikel VIII Absatz 4 für

Montenegro* am 3. Februar 2016
in Kraft treten.

II.

Das Vereinigte Königreich hat am 2. Mai 2013 die Erstreckung der Anwendung des Übereinkommens auf die Bermudas* erklärt. Die Erstreckung ist mit Inkrafttreten des Übereinkommens für das Vereinigte Königreich am 7. August 2014 (vgl. die Bekanntmachung vom 14. November 2013, BGBl. II S. 1588) wirksam geworden.

III.

Die Bekanntmachung vom 14. November 2013 (BGBl. II S. 1588) wird dahin gehend berichtigt, dass die von Dänemark am 9. Juli 2013 erklärte Erstreckung der Anwendung des Übereinkommens auf die Färöer bereits mit Inkrafttreten des Übereinkommens für Dänemark am 20. August 2013 wirksam geworden ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. November 2014 (BGBl. II S. 1378).

* Die bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunden gemäß Norm A4.5 Absatz 10 des Codes des Übereinkommens abgegebenen Erklärungen, für welche Zweige der Sozialen Sicherheit die Verpflichtungen nach Absatz 2 dieser Norm übernommen werden, sind in englischer, französischer und spanischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers dieses Übereinkommens unter <http://www.ilo.org> einsehbar.

Berlin, den 1. April 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007
über die Beseitigung von Wracks**

Vom 1. April 2015

I.

Das Internationale Übereinkommen von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks vom 18. Mai 2007 (BGBl. 2013 II S. 530, 531) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für folgende Staaten in Kraft treten:

Antigua und Barbuda	am 14. April 2015
Cookinseln	am 14. April 2015
Liberia	am 14. April 2015
Malta	am 18. April 2015
Marshallinseln	am 14. April 2015
nach Maßgabe der nachstehend unter II. abgedruckten Erklärung	
Tuvalu	am 17. Mai 2015.

II.

Die Marshallinseln haben bei Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde am 27. Oktober 2014 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“The Republic of Marshall Islands desires, in accordance with Article 3(2), to extend the application of the Nairobi Convention to wrecks located within the territory of the Republic of the Marshall Islands, including its territorial sea.”

„Die Republik Marshallinseln wünscht, im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 die Anwendung des Internationalen Übereinkommens von Nairobi auf Wracks zu erstrecken, die sich im Hoheitsgebiet der Republik Marshallinseln einschließlich ihres Küstenmeers befinden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Oktober 2014 (BGBl. II S. 1113).

Berlin, den 1. April 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-kolumbianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. April 2015

Das am 19. Juli 2012 in Bogotá unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien über Finanzielle Zusammenarbeit (BGBl. 2013 II S. 11, 12) ist nach seinem Artikel 13 Absatz 1

am 23. Januar 2015

in Kraft getreten.

Berlin, den 1. April 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des deutsch-bolivianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. April 2015

Das in La Paz am 2. Dezember 2014 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit 2013 wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 6 in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Bonn, den 8. April 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Paul Garaycochea

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2013**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien –

in dem Bestreben, die bestehenden freundschaftlichen Beziehungen der Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu festigen und zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

In der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung des Plurinationalen Staates Bolivien beizutragen, gewährt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der bolivianischen Regierung in Übereinstimmung mit der Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Nr. 682/2013 vom 30. Dezember 2013 ein Darlehen der Finanziellen Zusammenarbeit.

Artikel 2

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien, über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein Darlehen in Höhe von bis zu 15 000 000 Euro (fünfzehn Millionen Euro) mit einem Zinssatz von 0,75 %, bei 40 jähriger Laufzeit und 10 Freijahren für das Vorhaben „Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung in Stadtrandgebieten II“ („Agua Potable y Alcantarillado en Areas Periurbanas II“) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien können übereinkommen, das in Absatz 1 genannte Vorhaben durch andere zu ersetzen.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beschließt, es der Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

satz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 3

(1) Die Verwendung des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag. Der Darlehensvertrag unterliegt den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Die Zusage des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag mit der Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

Artikel 4

Die Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien stellt die KfW von direkten Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Plurinationalen Staat Bolivien erhoben werden, und übernimmt die indirekten Steuern für den Kauf von Gütern und Dienstleistungen auf bolivianischem Gebiet, die im Zusammenhang mit der Durchführung von finanzierten Programmen und Projekten und im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 3 Absatz 1 genannten Vertrages vorgesehen sind.

Artikel 5

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch Verhandlungen auf diplomatischem Wege beigelegt.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitteilt, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, maßgebend hierfür ist der Tag des Empfangs der besagten Mitteilung.

Geschehen zu La Paz am 2. Dezember 2014 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Peter Linder

Für die Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien
David Choquehuanca Céspedes

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Zweiten Zusatzprotokolls
zum Europäischen Übereinkommen
über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Vom 10. April 2015

I.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 zu dem Zweiten Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 2014 II S. 1038, 1039) wird bekannt gemacht, dass das Zweite Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 30 Absatz 3 für die

Bundesrepublik Deutschland

am 1. Juni 2015

in Kraft treten wird. Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 20. Februar 2015 beim Generalsekretär des Europarats als Verwahrer hinterlegt worden.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Deutschland folgende Vorbehalte und Erklärungen abgegeben:

„In Übereinstimmung mit Artikel 33 Absatz 2 des Zweiten Zusatzprotokolls schließt die Bundesrepublik Deutschland die Anwendung von Artikel 16 insgesamt aus.

In Übereinstimmung mit Artikel 33 Absatz 2 des Zweiten Zusatzprotokolls behält sich die Bundesrepublik Deutschland vor, grenzüberschreitende Observationen in ihrem Hoheitsgebiet nach Artikel 17 Absatz 1 Satz 3 generell davon abhängig zu machen, dass die Observation an die zuständigen deutschen Behörden übergeben wird. Die Anwendung der Eilfallregelung aus Artikel 17 Absatz 2 wird insgesamt ausgeschlossen.

In Übereinstimmung mit Artikel 4 des Zweiten Zusatzprotokolls gibt die Bundesrepublik Deutschland folgende Erklärungen ab:

Zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 6 Satz 2 ist das Bundesamt für Justiz, das wie folgt erreichbar ist:

Bundesamt für Justiz (Federal Office of Justice)
Adenauerallee 99 – 103
53113 Bonn
Germany
Tel.: +49 (0)2 28 9 94 10-40
Fax: +49 (0)2 28 9 94 10-55 91

In Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 8 Buchstabe b erklärt die Bundesrepublik Deutschland, dass Ersuchen außer in dringenden Fällen an das Bundesamt für Justiz zu richten sind.

In Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 8 Buchstabe d erklärt die Bundesrepublik Deutschland, dass Ersuchen von Verwaltungsbehörden stets, das heißt auch in dringenden Fällen, an das Bundesamt für Justiz zu richten sind.

In Übereinstimmung mit Artikel 6 des Zweiten Zusatzprotokolls aktualisiert die Bundesrepublik Deutschland ihre Erklärung zu Artikel 24 des Übereinkommens und benennt nachfolgend die Behörden, die sie als Justizbehörden im Sinne des Übereinkommens betrachtet. Dies sind:

- das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin (Ministry of Justice and Consumer Protection)
- das Bundesamt für Justiz, Bonn (Federal Office of Justice)
- der Bundesgerichtshof, Karlsruhe (Federal Court of Justice)
- der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe (Federal Prosecutor-General at the Federal Court of Justice)
- das Justizministerium Baden-Württemberg, Stuttgart (Ministry of Justice of Land Baden-Württemberg)
- das Bayerische Staatsministerium der Justiz, München (Bavarian Ministry of Justice)
- die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Berlin (Senate Department for Justice and Consumer Protection)

- das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Potsdam (Ministry of Justice and for Europe and Consumer Protection of the Land Brandenburg)
- der Senator für Justiz und Verfassung, Bremen (Senator of Justice and Constitution)
- die Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg (Free and Hanseatic City of Hamburg, Ministry of Justice and Equalities)
- das Hessische Ministerium der Justiz, Wiesbaden (Hessian Ministry of Justice)
- das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin (Ministry of Justice Mecklenburg-Vorpommern)
- das Niedersächsische Justizministerium, Hannover (Ministry of Justice of Lower Saxony)
- das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf (Ministry of Justice North Rhine-Westphalia)
- das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz, Mainz (Ministry of Justice and Consumer Protection of the State of Rhineland-Palatinate)
- das Ministerium der Justiz des Saarlandes, Saarbrücken (Ministry of Justice of Saarland)
- das Sächsische Staatsministerium der Justiz, Dresden (Saxon State Ministry of Justice)
- das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg (Ministry of Justice and Gender Equality, Saxony-Anhalt)
- das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein, Kiel (Ministry of Justice, Cultural and European Affairs Schleswig-Holstein)
- Thüringer Ministerium für Justiz, Erfurt (Thuringian Ministry of Justice)
- die Oberlandesgerichte (the Higher Regional Courts)
- die Landgerichte (the Regional Courts)
- die Amtsgerichte (the Local Courts)
- die Generalstaatsanwaltschaften / die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten (Offices of the Prosecutors General)
- die Staatsanwaltschaften / Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten (Public Prosecution Offices)
- die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, Ludwigsburg (Central Office of the Land Judicial Authorities for the Investigation of National Socialist Crimes).

In Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 2 des Zweiten Zusatzprotokolls erklärt die Bundesrepublik Deutschland, dass nach den Grundprinzipien ihrer Rechtsordnung eine Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen per Videokonferenz nur auf freiwilliger Grundlage in Betracht kommt. Die Auferlegung von Kosten oder die Festsetzung eines Ordnungsmittels gegen Zeugen oder Sachverständige, die einer Ladung zur Vernehmung durch eine ausländische Justizbehörde im Wege einer Videokonferenz nicht nachkommen, unterbleibt.

In Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 9 des Zweiten Zusatzprotokolls erklärt die Bundesrepublik Deutschland, dass die Vernehmung von beschuldigten oder verdächtigen Personen per Videokonferenz nicht grundsätzlich ausgeschlossen wird, dass aber eine solche Vernehmung gemäß Artikel 9 Absatz 8 Satz 3 nur auf freiwilliger Grundlage in Betracht kommt.

In Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 4 des Zweiten Zusatzprotokolls erklärt die Bundesrepublik Deutschland, sich das Recht vorzubehalten, nicht an Bedingungen gebunden zu sein, die von der übermittelnden Vertragspartei gemäß Artikel 11 Absatz 2 festgelegt worden sind, sofern die Bundesrepublik Deutschland nicht zuvor über die Art der Informationen unterrichtet wurde und der Übermittlung zugestimmt hat.

In Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 7 des Zweiten Zusatzprotokolls erklärt die Bundesrepublik Deutschland, dass für das Zustandekommen der Vereinbarung nach Artikel 13 Absatz 1 generell die Zustimmung der betreffenden Person gemäß Artikel 13 Absatz 3 erforderlich ist.

In Übereinstimmung mit Artikel 17 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 4 und Artikel 19 Absatz 4 des Zweiten Zusatzprotokolls benennt die Bundesrepublik Deutschland jeweils das Bundesamt für Justiz als zuständige Behörde im Sinne dieser Artikel. Das Bundesamt für Justiz ist wie folgt zu erreichen:

Bundesamt für Justiz (Federal Office of Justice)
Adenauerallee 99 – 103
53113 Bonn
Germany
Tel.: +49 (0)2 28 9 94 10-40
Fax: +49 (0)2 28 9 94 10-55 91

In eiligen Fällen können Ersuchen auf der Grundlage von Artikel 17, 18 und 19 auch an das Bundeskriminalamt gerichtet werden, das wie folgt zu erreichen ist:

Bundeskriminalamt (Federal Criminal Police Office)
65173 Wiesbaden
E-Mail: mail@bka.bund.de
Tel.: +49 (0)6 11 55-1 31 01
Fax: +49 (0)6 11 55-1 21 41

In Übereinstimmung mit Artikel 26 Absatz 5 des Zweiten Zusatzprotokolls erklärt die Bundesrepublik Deutschland, dass im Rahmen von Verfahren, bei denen sie die Übermittlung oder Verwendung personenbezogener Daten nach dem Übereinkommen oder einem seiner Protokolle hätte verweigern oder einschränken können, die personenbezogenen Daten, die sie einer anderen Vertragspartei übermittelt, von der anderen Vertragspartei nur nach vorheriger Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zu den in Artikel 26 Absatz 1 genannten Zwecken genutzt werden dürfen.

Im Übrigen erklärt die Bundesrepublik Deutschland zu dem gesamten Artikel 26 des Zweiten Zusatzprotokolls Folgendes: Die Bundesrepublik Deutschland geht bei der Anwendung dieses Artikels davon aus, dass es den Vertragsparteien unbenommen bleibt, Regelungen anzuwenden, die eine Datenübermittlung an eine andere Vertragspartei mit Blick auf die Datenschutzinteressen von betroffenen Personen nicht oder nur unter Einhaltung bestimmter Bedingungen zulassen. Die Bundesrepublik Deutschland behält sich deshalb das Recht vor, den Austausch von personenbezogenen Daten erforderlichenfalls von der Bedingung abhängig zu machen, dass im konkreten Einzelfall die nach dem innerstaatlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Die Bundesrepublik Deutschland behält sich insoweit auch das Recht vor, die Leistung der Rechtshilfe auf der Grundlage des Übereinkommens und seiner Protokolle im Einzelfall davon abhängig zu machen, dass Spezialitätsbindungen bzw. Zweckbindungen eingehalten werden. Die Bundesrepublik Deutschland nimmt hierbei auf ihre Erklärung zu Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten Bezug. Danach geht die Bundesrepublik Deutschland davon aus, dass Artikel 12 Absatz 2 des genannten Übereinkommens es den Vertragsparteien unbenommen lässt, in ihrem nationalen Datenschutzrecht Regelungen vorzusehen, die in bestimmten Fällen eine Datenübermittlung mit Blick auf die Datenschutzinteressen der betroffenen Personen nicht zulassen.

In Übereinstimmung mit Artikel 33 Absatz 1 Satz 1 und 2 erklärt die Bundesrepublik Deutschland, dass sie unbeschadet der vorstehenden Vorbehalte und Erklärungen alle Vorbehalte und Erklärungen, die zu dem Übereinkommen und dem Protokoll abgegeben wurden, aufrecht hält. Dies gilt insbesondere für die Erklärung zu Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Übereinkommens, dass die Bundesrepublik Deutschland die Überstellung in allen aufgeführten Fällen ablehnen wird.“

II.

Das Zweite Zusatzprotokoll ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	1. Februar 2004
Armenien*	am	1. April 2011
nach Maßgabe einer Erklärung gemäß Artikel 26 Absatz 5 des Zweiten Zusatzprotokolls		
Belgien*	am	1. Juli 2009
nach Maßgabe von Erklärungen gemäß Artikel 11 Absatz 4, gemäß Artikel 13 Absatz 7 und gemäß Artikel 26 Absatz 5 sowie eines Vorbehalts zu Artikel 3 des Zweiten Zusatzprotokolls		
Bosnien und Herzegowina*	am	1. März 2008
nach Maßgabe einer Erklärung gemäß Artikel 13 Absatz 7 des Zweiten Zusatzprotokolls		
Bulgarien*	am	1. September 2004
nach Maßgabe von Erklärungen gemäß Artikel 11 Absatz 4, gemäß Artikel 13 Absatz 7, gemäß Artikel 26 Absatz 5, gemäß Artikel 33 Absatz 1 und zu Artikel 4 sowie eines Vorbehalts gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu Artikel 16 des Zweiten Zusatzprotokolls		
Chile*	am	1. September 2011
nach Maßgabe von Erklärungen gemäß Artikel 9 Absatz 9, gemäß Artikel 13 Absatz 7, gemäß Artikel 26 Absatz 5 sowie von Vorbehalten gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu den Artikeln 16, 17, 18, 19 und 20 des Zweiten Zusatzprotokolls		

- Dänemark* am 1. Februar 2004
unter Ausschluss der Erstreckung auf die Färöer und auf Grönland und nach Maßgabe von Erklärungen gemäß Artikel 9 Absatz 9 und gemäß Artikel 13 Absatz 7 sowie von Vorbehalten gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu den Artikeln 17 und 19 des Zweiten Zusatzprotokolls
- Estland* am 1. Januar 2005
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu den Artikeln 17 und 19 des Zweiten Zusatzprotokolls
- Finnland* am 1. August 2014
nach Maßgabe einer Erklärung gemäß Artikel 13 Absatz 7 sowie von Vorbehalten gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu den Artikeln 16, 17, 18 und 19 des Zweiten Zusatzprotokolls
- Frankreich* am 1. Juni 2012
mit Erstreckung auf die französischen Übersee-Departments und nach Maßgabe von Erklärungen zu Artikel 4 und gemäß Artikel 9 Absatz 9 sowie eines Vorbehalts gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu Artikel 17 Absatz 2 des Zweiten Zusatzprotokolls
- Georgien* am 1. Mai 2014
nach Maßgabe von Erklärungen zu Artikel 4, gemäß Artikel 13 Absatz 7, gemäß Artikel 26 Absatz 5 sowie von Vorbehalten gemäß Artikel 11 Absatz 4 und gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu Artikel 17 Absatz 2 des Zweiten Zusatzprotokolls
- Irland* am 1. November 2011
nach Maßgabe einer Erklärung gemäß Artikel 13 Absatz 7 sowie von Vorbehalten gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu den Artikeln 16, 17 und 19 des Zweiten Zusatzprotokolls
- Israel* am 1. Juli 2006
nach Maßgabe von Erklärungen zu Artikel 4, gemäß Artikel 11 Absatz 4 und gemäß Artikel 13 Absatz 7 sowie von Vorbehalten gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu den Artikeln 16 und 17 des Zweiten Zusatzprotokolls
- Kroatien* am 1. Juli 2007
nach Maßgabe von Erklärungen gemäß Artikel 9 Absatz 9, gemäß Artikel 13 Absatz 7 und gemäß Artikel 26 Absatz 5 sowie von Vorbehalten gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu den Artikeln 17, 18 und 19 des Zweiten Zusatzprotokolls
- Lettland* am 1. Juli 2004
nach Maßgabe von Erklärungen gemäß Artikel 11 Absatz 4, gemäß Artikel 13 Absatz 7 und gemäß Artikel 26 Absatz 5 sowie eines Vorbehalts gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu Artikel 17 des Zweiten Zusatzprotokolls
- Litauen* am 1. August 2004
nach Maßgabe einer Erklärung gemäß Artikel 26 Absatz 5 sowie eines Vorbehalts gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu Artikel 16 des Zweiten Zusatzprotokolls
- Malta* am 1. August 2012
nach Maßgabe von Erklärungen gemäß Artikel 9 Absatz 9 und gemäß Artikel 13 Absatz 7 sowie eines Vorbehalts gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu Artikel 17 des Zweiten Zusatzprotokolls
- Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik* am 1. April 2009
nach Maßgabe von Erklärungen zu Artikel 4, gemäß Artikel 13 Absatz 7 und gemäß Artikel 26 Absatz 5 sowie eines Vorbehalts gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu Artikel 16 des Zweiten Zusatzprotokolls
- Moldau, Republik* am 1. Dezember 2013
nach Maßgabe von Erklärungen zu Artikel 4, gemäß Artikel 13 Absatz 7 und gemäß Artikel 26 Absatz 5 sowie eines Vorbehalts gemäß Artikel 11 Absatz 4 des Zweiten Zusatzprotokolls
- Montenegro* am 1. Februar 2009
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu Artikel 16 des Zweiten Zusatzprotokolls
- Niederlande* am 1. April 2011
für den europäischen Teil der Niederlande und nach Maßgabe von Erklärungen zu Artikel 4, gemäß Artikel 9 Absatz 9 und gemäß Artikel 13 Absatz 7 des Zweiten Zusatzprotokolls

Norwegen*	am	1. März 2013
nach Maßgabe von Erklärungen zu Artikel 4, gemäß Artikel 9 Absatz 9, gemäß Artikel 13 Absatz 7 und gemäß Artikel 26 Absatz 5 sowie eines Vorbehalts gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu Artikel 16 des Zweiten Zusatzprotokolls		
Polen*	am	1. Februar 2004
nach Maßgabe von Erklärungen gemäß den Artikeln 4, 9 Absatz 9 und gemäß Artikel 13 Absatz 7 sowie eines Vorbehalts gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu Artikel 17 des Zweiten Zusatzprotokolls		
Portugal	am	1. Mai 2007
Rumänien*	am	1. März 2005
nach Maßgabe von Erklärungen zu Artikel 4 und gemäß Artikel 13 Absatz 7 des Zweiten Zusatzprotokolls		
Schweden*	am	1. Mai 2014
nach Maßgabe einer Erklärung zu Artikel 4 sowie eines Vorbehalts gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu Artikel 17 des Zweiten Zusatzprotokolls		
Schweiz*	am	1. Februar 2005
nach Maßgabe einer Erklärung gemäß Artikel 26 Absatz 5 des Zweiten Zusatzprotokolls		
Serbien*	am	1. August 2007
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu Artikel 16 des Zweiten Zusatzprotokolls		
Slowakei*	am	1. Mai 2005
nach Maßgabe von Erklärungen gemäß Artikel 11 Absatz 4 und gemäß Artikel 13 Absatz 7 sowie von Vorbehalten gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu den Artikeln 16, 17, 18, 19 und 20 des Zweiten Zusatzprotokolls		
Slowenien	am	1. Juli 2013
Tschechische Republik*	am	1. Juli 2006
nach Maßgabe von Erklärungen zu Artikel 4 und gemäß Artikel 13 Absatz 7 des Zweiten Zusatzprotokolls		
Ukraine*	am	1. Januar 2012
nach Maßgabe von Erklärungen zu Artikel 4, gemäß Artikel 11 Absatz 4, gemäß Artikel 13 Absatz 7 und gemäß Artikel 26 Absatz 5 sowie von Vorbehalten gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu den Artikeln 16, 17 und 19 des Zweiten Zusatzprotokolls		
Vereinigtes Königreich*	am	1. Oktober 2010
nach Maßgabe von Erklärungen zu Artikel 4, gemäß Artikel 9 Absatz 9, gemäß Artikel 11 Absatz 4 und gemäß Artikel 13 Absatz 7 sowie eines Vorbehalts gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu Artikel 17 des Zweiten Zusatzprotokolls.		

Das Zweite Zusatzprotokoll wird weiterhin für

Zypern am 1. Juni 2015
in Kraft treten.

III.

Die von den Vertragsparteien gemäß den Artikeln 4, 6, 15, 17, 18 und 19 des Zweiten Zusatzprotokolls zu benennenden zentralen Behörden und Kontaktstellen sind auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 10. April 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe**

Vom 10. April 2015

Belgien ist aus dem Fonds des Übereinkommens vom 27. Juni 1980 zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe (BGBl. 1985 II S. 714, 715) ausgetreten. Der Austritt ist gemäß Artikel 30 des Übereinkommens am 10. Dezember 2013 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Oktober 2013 (BGBl. II S. 1530).

Berlin, den 10. April 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption**

Vom 10. April 2015

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption (BGBl. 2014 II S. 762, 763) wird nach seinem Artikel 68 Absatz 2 für

Grenada* am 1. Mai 2015
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde eingelegten
Vorbehalts gemäß Artikel 66 Absatz 3

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Februar 2015 (BGBl. II S. 322).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die nach Artikel 6 Absatz 3 und nach Artikel 46 Absatz 13 zu benennenden Behörden sowie für die nach Artikel 44 Absatz 6 abzugebende Erklärung und die nach Artikel 46 Absatz 14 zu benennenden annehmbaren Sprachen.

Berlin, den 10. April 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Vom 10. April 2015

I.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420) wird nach seinem Artikel 45 Absatz 2 für die

Marshallinseln am 16. April 2015
in Kraft treten.

II.

El Salvador hat am 18. März 2015 seinen Vorbehalt vom 14. Dezember 2007 (vgl. die Bekanntmachung vom 5. Juni 2009, BGBl. II S. 812) zurückgezogen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Februar 2015 (BGBl. II S. 345).

Berlin, den 10. April 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
zu dem Fakultativprotokoll
zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Vom 10. April 2015

El Salvador* hat am 18. März 2015 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Rücknahme seines Vorbehalts vom 14. Dezember 2007 (vgl. die Bekanntmachung vom 5. Juni 2009, BGBl. II S. 818) zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1453) erklärt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. II S. 1386).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Protokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 10. April 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen**

Vom 10. April 2015

Das Internationale Übereinkommen vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (BGBl. 2009 II S. 932, 933; 2011 II S. 848) wird nach seinem Artikel 39 Absatz 2 für

Malta am 26. April 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Februar 2015 (BGBl. II S. 326).

Berlin, den 10. April 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen
für industrielle Entwicklung**

Vom 10. April 2015

Die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung vom 8. April 1979 (BGBl. 1985 II S. 1215, 1217) ist nach ihrem Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c für die

Marshallinseln am 16. März 2015
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Dezember 2014 (BGBl. 2015 II S. 55).

Berlin, den 10. April 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens
über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens
am Europäischen Wirtschaftsraum**

Vom 27. April 2015

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2009 zu dem Übereinkommen vom 25. Juli 2007 über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. 2009 II S. 2, 3) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 6 Absatz 2 für die

Bundesrepublik Deutschland und
die übrigen Vertragsparteien
am 9. November 2011
in Kraft getreten ist.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 6. Juli 2009 beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union in Brüssel hinterlegt worden.

Berlin, den 27. April 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney